

## 2. Bericht zur Prüfung sozialverträglicher Lösungsansätze für die Einsammlung von Windeln

### I. Einleitung

Im Zuge der Beratungen in den Kreistagen der LK Vulkaneifel und Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie im Stadtrat Trier zur 5. Änderung der Abfallsatzung zum 01.01.2020 wurden Prüfaufträge an die Verwaltung des A.R.T. herangetragen, die im 1. Prüfbericht (Anlage 1 zur Drucksache Nr. 44/2019) ausführlich beantwortet und von der Verbandsversammlung am 03.12.2019 beraten wurden. In dieser Sitzung stimmte die Verbandsversammlung dem 1. Prüfbericht zu und der A.R.T. erklärte seine Bereitschaft, auch die abfallwirtschaftliche Verantwortung für die Organisation und Verteilung der Windelsäcke zu übernehmen. Zudem wurde eine Änderung der Abfallsatzung beschlossen, die eine Ergänzung der amtlichen Abfallsäcke um einen 40-l-Sack zur Aufnahme von Windeln vorsieht. Die geänderte Abfallsatzung ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Der Landkreis Vulkaneifel hat mit Datum vom 18./23.12.2019 der im 1. Prüfbericht vorgeschlagenen „Vereinbarung über die Bereitstellung und Einsammlung amtlicher Windelsäcke“ zugestimmt, um die bisherige kostenfreie Abgabe von Windelsäcke im LK Vulkaneifel fortzuführen. Seit Anfang 2020 bezieht der LK Vulkaneifel daher gegen Zahlung von 3,00 €/Sack die gewünschte Anzahl neuer 40-l Säcke. Danach erhalten Familien mit Kleinkindern im 1. Lebensjahr 15 Säcke und Familien mit Inkontinenzpatienten 30 Windelsäcke kostenfrei gegen Nachweis über die Ausgabestellen der Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen. Wer darüber hinaus zusätzliche Säcke erwerben möchte, muss das kostendeckende Entgelt von 3,00 €/Sack selbst zahlen, stellt sich aber dennoch günstiger als mit Zusatzleerungen seiner Restabfalltonne.

Der neu eingeführte Sack ist von einem amtlichen Restabfallsack optisch nur durch eine geringere Größe (40 statt 70-l-Fassungsvermögen) und ein integriertes Zugband zu erkennen. Das Füllgewicht darf nur 15 kg gegenüber 20 kg beim Restabfallsack betragen.

### II. Weitere Prüfaufträge

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 03.12.2019 wurden folgende weitere Prüfaufträge gestellt:

1. Kann das mit bisher 3,00 € je Sack kalkulierte Entgelt gesenkt werden?
2. Welches Volumen bzw. welche Anzahl von Säcken wird für Kleinkinder oder Inkontinenzfälle zu erwarten sein, um die für das Verbandsmitglied anfallenden Kosten abschätzen zu können?

3. Besteht die Möglichkeit einer (software-)technischen Lösung
  - a) im Rahmen von kostenfreien Zusatzleerungen über das Identsystem oder
  - b) durch Erstattung der Leerungsgebühren durch die Verbandsmitglieder?
4. Besteht die Möglichkeit, begünstigte Personenkreise von der Lenkungsgebühr, die Bestandteil der Leistungsgebühr für Zusatzleerungen ist, zu befreien?

Im Nachgang zur Sitzung der Verbandsversammlung wurde von der CDU des Kreistages Trier-Saarburg noch die Frage nach einer Finanzierung aus dem nicht hoheitlichen Bereich des A.R.T. gestellt.

Des Weiteren beschloss am 20.01.2020 der Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm Folgendes:

*Der Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft des Eifelkreises Bitburg-Prüm beauftragt den Zweckverband Abfallwirtschaft in der Region Trier mit der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und der Auswirkungen auf die Entwicklung des Gebührenaufkommens des Eifelkreises Bitburg-Prüm bis spätestens 30. März 2020 für den Fall, dass die Lenkungsgebühr ab der 14. Leerung der Restmülltonne für den nachfolgend näher bezeichneten Personenkreis entfällt. Dieser besteht aus Personen mit Kleinkindern unter 3 Jahren sowie inkontinenten Personen. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde des Kindes bzw. ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Die Prüfung der Voraussetzungen und die logistische Abwicklung erfolgen durch den Zweckverband A.R.T. Ebenso sind die satzungsmässigen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Beschlusses vom Zweckverband A.R.T. vorzubereiten und umzusetzen. In Ergänzung zu den oben genannten Fragestellungen und der inzwischen mehrfach geäußerten Forderung nach einer systemgestützten Lösung, hat sich der A.R.T. nochmal intensiv mit der Möglichkeit einer Windeltonne befasst.*

Nachfolgend wird auf die Forderungen und Fragestellungen wie folgt eingegangen:

### **1. Kann das mit bisher 3,00 € je Sack kalkulierte Entgelt gesenkt werden?**

Das vorgeschlagene Entgelt wurde nach gebührenrechtlichen Kriterien im Rahmen einer Mischkalkulation für alle Teilgebiete des Verbandes einheitlich mit 3,00 € je 40 l-Sack kalkuliert und beinhaltet die erwarteten Voll-Kosten für den Materialbezug (0,14 €/Sack) sowie für die Einsammlung (1,38 €/Sack), Entsorgung (1,14 €/Sack) und Verwaltung (0,34 €/Sack, einschließlich Bestellabwicklung und Versand an die Verbandsmitglieder). Dies entspricht dem Kalkulationsmodell für die amtlichen 70 l-Restabfallsäcke, die mit einer Gebühr von 9,42 €/Sack festgesetzt sind. Der 70 l-Restabfallsack ist teurer, weil er mehr Inhalt aufweist, weil er die Kosten für den Vertrieb (u.a. Provisionen für die Abgabestellen) und -ähnlich den Zusatzleerungen bei den festen Abfallsammelbehältern - einen Zuschlag von 5,00 € als Lenkungsinstrument zur Abfallvermeidung enthält.

Ein Gewinnzuschlag ist gebührenrechtlich nicht zulässig und wurde daher nicht berücksichtigt.

Der Ansatz der Verwaltungskosten basiert auf der Annahme, dass die Abgabe an die Verbandsmitglieder in größeren Chargen erfolgt und dass der A.R.T. selbst keine Säcke ausgibt bzw. versendet oder gar die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vornimmt. Sollte dies von einem Verbandsmitglied gewünscht sein, wäre das derzeitige Entgelt um die dadurch entstehenden Kosten zu beaufschlagen.

Eine Ausgabe über nicht behördliche Ausgabestellen (Kiosk, Einzelhandel etc.) für amtliche Restabfallsäcke kann angesichts der Nachweisführung (Vorlage Geburtsurkunde, Nachweis Inkontinenzfall) nicht erfolgen, so dass die Abgabe nur über die Ausgabestellen des A.R.T. (Verwaltung, Wertstoffhöfe) oder durch Versand die Abgabe erfolgen kann.

Die Abgabe der Säcke unterhalb der Vollkostengrenze wäre eine unzulässige Begünstigung dieser Benutzergruppe.

**Fazit zu 1.) Eine Senkung des nach Vollkosten kalkulierten Entgeltes für den 40 l-Sack ist aus Verwaltungssicht gegenwärtig nicht möglich.**

**2. Welches Volumen bzw. welche Anzahl von Säcken wird für Kleinkinder oder Inkontinenzfälle zu erwarten sein, um die für das Verbandsmitglied anfallenden Kosten abschätzen zu können?**

Der Bedarf an Säcken für die Aufnahme von Windeln kann vom A.R.T. nicht abgeschätzt werden, da sich das Aufkommen an den individuellen Umständen im jeweiligen Haushalt orientiert. Hierzu liegen dem A.R.T. keine Angaben vor. Unter Umständen verfügen aber die Verbandsmitglieder über entsprechende Informationen, so dass die dortigen Verwaltungen eigene Berechnungen anhand des vorgeschlagenen Entgeltes von 3,00 € je Sack vornehmen können.

Der Gebührenvergleich zwischen Jahresgrundgebühr, Zusatzleerungen und Windelsack zeigt folgende Ergebnisse:

**Jahresgrundgebühr Restabfall (inkl. 13 Leerungen)**

| <b>Mitgliedskörperschaft</b> | <b>1x 80 l-ASB<br/>1.040 l-Jahr</b> | <b>1x 120 l-ASB<br/>1.560 l-Jahr</b> | <b>2x 80 l-ASB<br/>2.080 l-Jahr</b> |
|------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Trier/Trier-Saarburg         | 78,44 €/Jahr                        | 100,75 €/Jahr                        | 156,88 €/Jahr                       |
| LK Eifelkreis B.-P.          | 81,56 €/Jahr                        | 107,02 €/Jahr                        | 163,12 €/Jahr                       |
| LK Vulkaneifel               | 110,44 €/Jahr                       | 148,80 €/Jahr                        | 220,88 €/Jahr                       |
| LK Bernkastel-Wittlich       | 124,67 €/Jahr                       | 171,58 €/Jahr                        | 249,34 €/Jahr                       |

**13 Zusatzleerungen Restabfalltonne**

| <b>Mitgliedskörperschaft</b> | <b>13x 80 l-ASB<br/>1.040 l-Jahr</b> | <b>13x 120 l-ASB<br/>1.560 l-Jahr</b> | <b>13x 2x 80 l-ASB<br/>2.080 l-Jahr</b> |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|---|
| Trier/Trier-Saarburg         | 125,58 €                             | 141,31 €                              | 251,16 €                                |
| LK Eifelkreis B.-P.          | 123,24 €                             | 139,88 €                              | 246,48 €                                |
| LK Vulkaneifel               | 123,37 €                             | 140,14 €                              | 246,74 €                                |
| LK Bernkastel-Wittlich       | 118,95 €                             | 136,50 €                              | 237,90 €                                |

**Windelsack (3,00 €/Sack)**

|        | <b>26 Säcke<br/>1.040 l-Jahr</b> | <b>39 Säcke<br/>1.560 l-Jahr</b> | <b>52 Säcke<br/>2.080 l-Jahr</b> |
|--------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Gebühr | 78 €/Jahr                        | 117 €/Jahr                       | 156 €/Jahr                       |

*Fazit zu 2.) Der A.R.T. kann die Anzahl an Windeln bzw. das benötigte Zusatzvolumen nicht abschätzen. Der Gebührenvergleich zeigt auf, dass der Bezug von Windelsäcken ein gegenüber Zusatzleerungen günstigerer Lösungsansatz wäre. Generell muss aber darauf hingewiesen werden, dass auch ein zusätzliches Restabfallgefäß mit 13 inkludierten Leerungen eine vergleichsweise kostengünstige Alternative gegenüber 13 Zusatzleerungen oder gar dem Windelsack darstellt. So kostet beispielsweise ein zusätzliches 80 l-Gefäß mit weiteren 13 Leerungen monatlich zwischen 6,03 € in der ARGE und 9,59 € im LK Bernkastel-Wittlich. Dies ganz ohne Anträge, Nachweisführung und einer Kontrolle, ob tatsächlich nur Windeln eingefüllt wurden.*

### **3. Besteht die Möglichkeit einer (software-)technischen Lösung,**

- a) im Rahmen von kostenfreien Zusatzleerungen über das Identsystem oder**
- b) durch Erstattung der Leerungsgebühren durch die Verbandsmitglieder?**

Die vorhandene Veranlagungssoftware bietet diese Möglichkeiten aktuell nicht. Es wäre aber grundsätzlich systemtechnisch möglich, Zusatzleerungen ohne Berechnung bei der Gebührenbescheidung zu berücksichtigen. Auch wäre es durch systemtechnische Auswertungen machbar, Gebühren für kostenfreie Zusatzleerungen im Nachgang an die Verbandsmitglieder zu berechnen. In beiden Fällen wären dafür Anpassungen der Software und der Gebührensatzung erforderlich.

Abgesehen von möglichen technischen Anpassungen sind aber die organisatorischen und rechtlichen Aspekte von wesentlich bedeutender Natur:

- a) Der A.R.T. veranlagt anschlusspflichtige, bewohnte Grundstücke und nicht einzelne Haushalte oder Familien. Eine Abgrenzung zwischen einem begünstigten und einem nicht begünstigten Personenkreis/Haushalt kann mit den vorliegenden Einwohnermeldedaten nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigen Mitteln durchgeführt werden. Gänzlich ungeeignet ist diese Lösung daher für Objekte mit mehr als einem Haushalt und nicht nach Haushalten getrennten Müllgefäßen. Dies ist regelmäßig in Mehrfamilienhäusern oder bei gemischt genutzten Objekten (Gewerbe/Haushalt) der Fall. Wie soll beispielsweise eine Zusatzleerung gebührenbefreit werden, wenn in einem 3-Familien-Haus eine Familie ein Kleinkind oder einen Pflegefall hat und die übrigen Mietparteien nicht? Begünstigt wäre zudem der veranlagte Hauseigentümer bzw. die Hauseigentümergeinschaft. Erst durch die Umlage der Wohnnebenkosten könnte dieser evtl. Vergünstigungen abgrenzen, was weitere, ggf. mietvertragsrechtliche Implikationen beinhaltet, außerhalb der Zuständigkeitsbereiche des A.R.T. läge und den Vermietern einen zusätzlichen Abrechnungs-/Aufteilungsaufwand abverlangen würde.
- b) Kostenfreie Zusatzleerungen für einen noch zu definierenden Personenkreis stellen für den A.R.T. entgangene Gebühreneinnahmen dar. Die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der mit Restabfall vermischten Windelabfälle würden bei Befreiung Einzelner Belastungen der übrigen Benutzergruppen darstellen, was nach der uns bekannten Rechtsprechung eine unzulässige Begünstigung des definierten Personenkreises (Familien, Inkontinenzfälle) wäre.
- c) Als weiterer Aspekt bliebe zu erwähnen, dass es über die 26x-lige Leerung hinaus keine vergünstigte Möglichkeit für die Haushalte gäbe, wenn ein größerer Bedarf besteht. Hingegen könnte man Windelsäcke unbegrenzt in Anspruch nehmen.

- d) Sofern ein Verbandsmitglied die Kosten für Zusatzleerungen übernehmen möchte, bietet es sich angesichts der softwaretechnischen Abgrenzungsprobleme bei unterjährigen Veränderungen (Aus- und Zuzug/Geburt/Tod) als einfachere Variante an, die bereits im 1. Prüfbericht vorgeschlagenen pauschalen Unterstützungsleistungen je Geburt oder Pflegefall aus Mitteln des allgemeinen kommunalen Haushaltes zu zahlen, wenn das Verbandsmitglied diese Sozialleistung finanzieren darf.

***Fazit zu 3.) Softwaretechnische Lösungen sind möglich, beinhalten aber neben gebührenrechtlichen Risiken auch das Problem, dass sie in der Praxis mit verhältnismäßigem Aufwand kaum umsetzbar sind. Aufgrund der Veranlagung bewohnter Grundstücke und nicht von Familien bzw. nach Haushalten ist eine Abgrenzung sowohl für den A.R.T. als auch für Vermieter in der Regel nicht möglich. Weitere Schwierigkeiten entstehen bei unterjährigen Veränderungen wie z.B. Umzug, Geburt oder Todesfall. Kostenbefreite Zusatzleerungen oder die Übernahme von ist angesichts dieser Sachverhalte nicht zu empfehlen.***

#### **4. Besteht die Möglichkeit, begünstigte Personenkreise von der Lenkungsgebühr, die Bestandteil der Leistungsgebühr für Zusatzleerungen ist, zu befreien?**

Die Beantwortung umfasst auch den Prüfauftrag des Ausschusses für Umweltschutz und Abfallwirtschaft des LK Eifelkreis vom 20.01.2020.

Grundsätzlich wäre ein Wegfall der Lenkungsgebühr von derzeit 5,00 €/Leerung als Bestandteil der Leistungsgebühr für Zusatzleerungen systemtechnisch möglich, sofern das erfasste Abfallsammelgefäß als einziges Gefäß bei einem Einfamilienhaus veranlagt wäre und die dort lebenden Personen dem (noch zu definierenden) begünstigten Personenkreis zuzurechnen sind und ganzjährig dort wohnen. Problematisch wird es aber insoweit, als dass die unter Fragestellung 3.) gemachten Ausführungen hinsichtlich unterjähriger Änderungen (Umzug/Zuzug, Geburt, Tod) auch hier gelten.

Die für den Eifelkreis in den Gebühreneinnahmen eingeplanten Einnahmen aus dem Lenkungszuschlag für Zusatzleerungen belaufen sich für das Jahr 2020 auf rund 100.000 €, da für jedes Gefäß lediglich eine Zusatzleerung im Jahr eingeplant wurde. Hierbei wurde unterstellt, dass die Anschlussnehmer im Eifelkreis tendenziell wie in der Vergangenheit eher größere Gefäße als die Mindestvorgaben nutzen. Ob die Annahmen zur Leerungshäufigkeit im Eifelkreis aber zutreffen, kann erst nach einem repräsentativen Zeitraum nach Systemumstellung überprüft werden. Eine nennenswerte Entlastung durch den Wegfall des Lenkungszuschlags ab der 13. Leerung wäre aus heutiger Sicht im Eifelkreis jedenfalls nicht gegeben und würde in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Verwaltungsaufwand und den satzungs-/gebührenrechtlichen Risiken stehen. Dies gilt erst recht für begünstigte Personenkreise in einem Mehrfamilienhaus.

***Fazit zu 4.) Der Verzicht auf den Lenkungszuschlag bei den Zusatzleerungen wäre möglich, ist aber gebührenrechtlich risikobehaftet, weil es erheblichen Abgrenzungsaufwand für den Fall von Aus- und Zuzug, Geburt und Tod geben kann, der zudem mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Kritisch zu sehen wäre auch, dass Mitbewohner des Objektes davon profitieren, dass einzelne Personenkreise begünstigt wären. Im Gegenzug käme die Begünstigung bei den eigentlich Betroffenen nicht in voller Höhe an und es stellt sich die Frage, welche Behälter zu befreien wären, wenn bei einem Mehrfamilienobjekt mehrere Behälter stehen.***

## **5. (Zusätzliche Fragestellung) Kann die Finanzierung der Windelthematik über den nichthoheitlichen (gewerblichen) Finanzbereich des A.R.T. abgewickelt werden?**

Gewerbliche Aufgaben des A.R.T. betreffen u.a. die Beteiligung an zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Aufgabenwahrnehmungen im Bereich Dualer Systeme sowie sonstige gewerbliche Tätigkeiten. Da es sich bei der Einsammlung und Entsorgung von Windeln um eine Teilaufgabe der hoheitlichen Aufgabenzuständigkeit des A.R.T. handelt und keine gewerbliche/unternehmerische Tätigkeit vorliegt, ist schon rechtlich eine direkte Kostenträgerschaft im Bereich der Betriebe gewerblicher Art (BgA) **nicht möglich**. Verlustbringende Geschäfte durch die Abgabe vergünstigter Windelsäcke sind auch steuerrechtlich nicht realisierbar, da keine Aufrechnung mit Gewinnen aus dieser Betätigung möglich ist. In der Vergangenheit wurden Gewinnausschüttungen vom BgA an den hoheitlichen Bereich dazu genutzt, den dortigen Gebührenbedarf mit zu finanzieren. In dieser Form ist das zulässig.

## **6. Neu: Zusatzgefäß ohne Lenkungszuschlag**

Die Verwaltung des A.R.T. hat sich aufgrund der Beratungen in den Gremien und dem vielfach geäußerten Wunsch nach systembedingten Lösungsansätzen erneut mit der bereits im 1. Prüfbericht untersuchten Option eines Zusatzgefäßes befasst. Folgende Rahmenbedingungen für ein um den Lenkungszuschlag befreites Zusatzgefäß wurden dabei zu Grunde gelegt:

- ✓ Antragsberechtigt sind Familien mit kleinen Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie Familien mit zu pflegenden Angehörigen und einem Aufkommen an Windeln oder Inkontinenzartikeln. Es muss ein schriftlicher Antrag vom Anspruchsberechtigten oder der pflegenden Angehörigen bzw. Betreuer mit Nachweisführung erfolgen. Der veranlagte Hauseigentümer muss seine Zustimmung erteilen.
- ✓ Das Grundstück muss ordnungsgemäß an die Restabfalleinsammlung angeschlossen sein. Über die Grundgebühr für das Restabfallgefäß wären somit die Vorhaltekosten des Erfassungssystems abgegolten und eine Benachteiligung anderer Benutzergruppen ausgeschlossen.
- ✓ Das zusätzliche Sammelgefäß wird nur in den Größen 80 bis 120 l je Antragsteller angeboten, da bei Windeln von einem zweiwöchentlichen Leerungsintervall auszugehen ist und für größere Gefäße kein ausreichender Bedarf vorhanden sein dürfte. Zudem bestünde hier eher die Gefahr von Fehlbefüllungen.
- ✓ Berechnet werden nur die reinen Leerungskosten ohne Grundgebühr und Lenkungszuschlag. Der Lenkungszuschlag könnte deshalb entfallen, weil er als Instrument zur Abfallvermeidung bei vorliegenden Abfallarten wirkungslos ist, da diese Abfälle nur bedingt vermeidbar sind.
- ✓ Für den Behälteränderungsdienst (Bestellung/Abbestellung) gelten die Gebührensätze wie bei den Restabfallgefäßen, die je nach Gebiet zwischen 25,33 € und 38,71 € je Tausch liegen.
- ✓ Das Zusatzgefäß darf nur für die Aufnahme von Windeln und Inkontinenzartikeln und nicht für Restmüll verwendet werden. Zur Vermeidung von Fehlbefüllungen durch ungenutzte Volumina wird dem Antragsteller mit Auslieferung der Zusatztonne ein Clipschloss zur Verfügung gestellt, um die Mitnutzung dieses Gefäßes durch unberechtigte Dritte zu vermeiden. Am Tag der Leerung muss das Schloss entfernt sein. Der Antragsteller verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Befüllung.
- ✓ Das Zusatzgefäß kann durch einen Chip und die „Verheiratung“ mit dem angeschlossenen Objekt diesem Objekt zugeordnet werden. Dadurch ist über einen Sondertarif der Ausweis der Leerungskosten für das betreffende Objekt möglich. Weil die Kosten für Windeltonnen oder Windelsäcke jeweils dem Antragsteller zuzuordnen sind, scheidet eine Begünstigung von nicht anspruchsberechtigten Mitbewohnern auf dem angeschlossenen Grundstück aus.

- ✓ Da nicht jeder betroffene Haushalt ausreichend Platz für zusätzliche Abfallsammelbehälter hat, könnte ergänzend zu dem festen Abfallsammelgefäß weiterhin der Windsack angeboten werden.
- ✓ Die Ausgabe der Windsäcke könnte über die Verbandsmitglieder oder gegen Erstattung der Versandkosten durch den A.R.T. erfolgen.
- ✓ Die Verbandsmitglieder hätten weiterhin zur Förderung junger Familien oder von Pflegefällen mit Inkontinenz die Möglichkeit, dem A.R.T. auf der Grundlage einer Vereinbarung die Kosten für die Ausgabe von Windsäcken oder einer bestimmten Anzahl von Leerungen zu erstatten und damit die betroffenen Personenkreise direkt aus eigenen Mitteln zu entlasten.
- ✓ Der begünstigte Haushalt verpflichtet sich, bei Nichtgebrauch oder Wegfall der Voraussetzungen das Zusatzgefäß umgehend abzumelden; Tonne und Clipschloss würden eingezogen. Der A.R.T. wird das Gefäß automatisch einziehen, wenn bei Kindern das jeweilige Lebensalter erreicht ist oder Nachweise bei Inkontinenzfällen trotz Nachfragen nicht mehr vorgelegt werden.
- ✓ Bei Bestellung des Zusatzgefäßes muss die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen, da nur er für den A.R.T. der Anschlussnehmer im Sinne der Satzung ist und er ausreichend Platz am Objekt zur Verfügung stellen muss.
- ✓ Der A.R.T. kann angesichts der zugesagten Unterstützung der Verbandsmitglieder sämtliche Nachweisprüfungen, Behälteränderungsdienste und Abrechnungen vornehmen. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Antragsbearbeitung benötigte Personalkapazitäten sind im Rahmen der Stellenplanerstellung 2021 zu berücksichtigen.

Die Ersparnisse durch den Bezug einer 80 bis 120 l-Zusatztonne für Windeln und Inkontinenzartikel gegenüber den regulären Zusatzleerungen und gegenüber einer 80er oder 120er Restmülltonne mit 13 Leerungen sind nachfolgend dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die Tonne Plus die gewünschte flexible, systemgestützte und gleichzeitig kostengünstige Lösungsalternative sein könnte:

## Trier/Trier-Saarburg

|  | Zusatzleerung<br>Standardgefäß | Tonne Plus | Ersparnis |
|--|--------------------------------|------------|-----------|
| <b>80 L ASB</b>  |                                |            |           |
| 1. Leerung   | 9,66 €                         | 4,76 €     | - 4,90 €  |
| ...  |                                |            |           |
| 5. Leerung   | 48,30 €                        | 23,80 €    | - 24,50 € |
| ...  |                                |            |           |
| 13. Leerung  | 125,58 €                       | 61,88 €    | - 63,70 € |
| Ersparnis 13-malige<br>Leerung Tonne Plus zur<br>Jahresgrundgebühr | 78,44 €                        | 61,88 €    | - 16,56 € |

|  |          |         |           |
|--|----------|---------|-----------|
| <b>120 L ASB</b>   |          |         |           |
| 1. Leerung   | 10,87 €  | 5,96 €  | - 4,91 €  |
| ...  |          |         |           |
| 5. Leerung   | 54,35 €  | 29,80 € | - 24,55 € |
| ...  |          |         |           |
| 13. Leerung  | 141,31 € | 77,48 € | - 63,83 € |
| Ersparnis 13-malige<br>Leerung Tonne Plus zur<br>Jahresgrundgebühr | 100,75 € | 77,48 € | - 23,27 € |

## Eifelkreis Bitburg-Prüm

|  | Zusatzleerung<br>Standardgefäß | Tonne Plus | Ersparnis |
|--|--------------------------------|------------|-----------|
| <b>80 L ASB</b>  |                                |            |           |
| 1. Leerung   | 9,48 €                         | 4,58 €     | - 4,90 €  |
| ...  |                                |            |           |
| 5. Leerung   | 48,12 €                        | 23,62 €    | - 24,50 € |
| ...  |                                |            |           |
| 13. Leerung  | 125,40 €                       | 61,70 €    | - 63,70 € |
| Ersparnis 13-malige<br>Leerung Tonne Plus zur<br>Jahresgrundgebühr | 81,56 €                        | 61,70 €    | - 19,86 € |

|  |          |         |           |
|--|----------|---------|-----------|
| <b>120 L ASB</b>   |          |         |           |
| 1. Leerung   | 10,76 €  | 5,85 €  | - 4,91 €  |
| ...  |          |         |           |
| 5. Leerung   | 54,24 €  | 29,69 € | - 24,55 € |
| ...  |          |         |           |
| 13. Leerung  | 141,20 € | 77,37 € | - 63,83 € |
| Ersparnis 13-malige<br>Leerung Tonne Plus zur<br>Jahresgrundgebühr | 107,02 € | 77,37 € | - 29,65 € |



## Bernkastel-Wittlich

|  | Zusatzleerung<br>Standardgefäß | Tonne Plus | Ersparnis |
|--|--------------------------------|------------|-----------|
| <b>80 L ASB</b>  |                                |            |           |
| 1. Leerung   | 9,15 €                         | 4,25 €     | - 4,90 €  |
| ...  |                                |            |           |
| 5. Leerung   | 47,79 €                        | 23,29 €    | - 24,50 € |
| ...  |                                |            |           |
| 13. Leerung  | 125,07 €                       | 61,37 €    | - 63,70 € |
| Ersparnis 13-malige<br>Leerung Tonne Plus zur<br>Jahresgrundgebühr | 124,67 €                       | 61,37 €    | - 63,30 € |

|  |          |         |           |
|--|----------|---------|-----------|
| <b>120 L ASB</b>   |          |         |           |
| 1. Leerung   | 10,50 €  | 5,59 €  | - 4,91 €  |
| ...  |          |         |           |
| 5. Leerung   | 53,98 €  | 29,43 € | - 24,55 € |
| ...  |          |         |           |
| 13. Leerung  | 140,94 € | 77,11 € | - 63,83 € |
| Ersparnis 13-malige<br>Leerung Tonne Plus zur<br>Jahresgrundgebühr | 171,58 € | 77,11 € | - 94,47 € |

## Vulkaneifel

|  | Zusatzleerung<br>Standardgefäß | Tonne Plus | Ersparnis |
|--|--------------------------------|------------|-----------|
| <b>80 L ASB</b>  |                                |            |           |
| 1. Leerung   | 9,49 €                         | 4,59 €     | - 4,90 €  |
| ...  |                                |            |           |
| 5. Leerung   | 48,13 €                        | 23,63 €    | - 24,50 € |
| ...  |                                |            |           |
| 13. Leerung  | 125,41 €                       | 61,71 €    | - 63,70 € |
| Ersparnis 13-malige<br>Leerung Tonne Plus zur<br>Jahresgrundgebühr | 110,44 €                       | 61,71 €    | - 48,73 € |

|  |          |         |           |
|--|----------|---------|-----------|
| <b>120 L ASB</b>   |          |         |           |
| 1. Leerung   | 10,78 €  | 5,87 €  | - 4,91 €  |
| ...  |          |         |           |
| 5. Leerung   | 54,26 €  | 29,71 € | - 24,55 € |
| ...  |          |         |           |
| 13. Leerung  | 141,22 € | 77,39 € | - 63,83 € |
| Ersparnis 13-malige<br>Leerung Tonne Plus zur<br>Jahresgrundgebühr | 148,80 € | 77,39 € | - 71,41 € |

### III. Fazit und Empfehlungen

In der Vergangenheit gab es außer im Landkreis Vulkaneifel keine Vergünstigungen für betroffene Familien mit Kindern oder Inkontinenzfällen. Diese Familien hatten in den übrigen Verbandsgebieten entweder ein größeres Gefäßvolumen vorgehalten oder das vorhandene Gefäßvolumen wurde stärker ausgelastet. Auch heute haben diese Familien die Möglichkeit, zusätzliche oder größere Restmüllgefäße zu bestellen. Dies ist gegenüber den teureren Zusatzleerungen die günstigere Variante. So verursacht ein zusätzliches 80 l-Gefäß für Restabfall mit 13 Leerungen alle vier Wochen einen zusätzlichen Aufwand zwischen 6,03 € (ARGE) und zu 9,59 € (LK B.-W.); ganz ohne Verwaltungsaufwand, Geburts- oder Inkontinenznachweis. Zudem könnten die Windeln alle vierzehn Tage im sonstigen Restabfallgemisch entsorgt werden.

Das Haushalte für ein höheres Abfallaufkommen grundsätzlich höhere Kosten tragen müssen, wird sich gebührenrechtlich nicht vermeiden lassen. Hier verhält es sich nicht anders wie bei anderen nach Verbrauch bzw. Inanspruchnahme erhobenen öffentlichen Abgaben und Beiträgen. Sofern die Verbandsmitglieder aber die betroffenen Familien finanziell unterstützen möchten, stehen mehrere Möglichkeiten über den A.R.T., wie zum Beispiel die Kostenübernahme von Zusatzleerungen, Windelsäcken oder durch Pauschalzuschüsse, weiter zur Verfügung. Hierzu bedarf es aber einer Konkretisierung, wie sich das Verbandsmitglied die Förderung vorstellt und welche Möglichkeiten der A.R.T. dazu bietet.

Eine Reduzierung des Entgeltes für den 40-l-Windelsack ist angesichts der Vollkostenkalkulation gegenwärtig nicht möglich.

Systemtechnische Lösungen über kostenbefreite oder um den Lenkungszuschlag vergünstigte Zusatzleerungen bringen angesichts der Veranlagungsgrundsätze (anschlusspflichtige Grundstücke und nicht Familien/Haushalte) nicht nur erheblichen Verwaltungs- und Abgrenzungsaufwand bei unterjährigen Veränderungen (Umzug/Geburt/Tod) mit sich, sondern sind für den A.R.T. weder formal noch in der praktischen Umsetzung uneingeschränkt realisierbar. Zudem kommen die Vergünstigungen den tatsächlich Betroffenen nur teilweise oder in nicht nennenswertem Umfang zu Gute. Die Zielsetzung zur Findung sozialverträglicher Lösungsansätze würde damit weitgehend verfehlt. Neben Privathaushalten könnten in Gebäuden mit Mischnutzung (Gewerbe/Haushalte) auch gewerbliche Mieteinheiten davon profitieren, dass im Haus Familien mit Kleinkindern oder mit Pflegefällen leben. Abschließend bliebe bei vergünstigten Zusatzleerungen auch die Frage zu beantworten, welchem Behältern kostenbefreite oder vergünstigte Zusatzleerungen zugerechnet werden, wenn mehrere Abfallsammelbehälter vor Ort stehen oder es sich um Großbehälter für mehrere Mietparteien handelt.

Aufgrund der Kritik an einem Windelsack und der Vorgabe zur Findung einer systemtechnischen Lösung wurde daher erneut die Variante „Windeltonne“ aufgegriffen, die bei vielen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Anwendung findet. Unter welchen Voraussetzungen dieses Zusatzgefäß im A.R.T. –Gebiet eingeführt werden könnte ist ausführlich in Kap. III Pkt. 6 beschrieben.

Ob und in welchem Umfang sich Einnahmeausfälle durch die Inanspruchnahme des neuen Zusatzgefäßes ergeben, lässt sich nicht abschätzen. Zum einen liegen keine Erfahrungswerte darüber vor, wie viele Zusatzgefäße beantragt werden könnten. Zum anderen wurde aufgrund der Verteuerung der Zusatzleerungen schon bei der Gebührenkalkulation nur mit einer geringen Anzahl an Zusatzleerungen gerechnet. Da für jedes betroffene Grundstück die Mindestgefäßvorgabe und damit die vorzuhaltende mindestens anfallende Jahresgrundgebühr nicht unterschritten werden darf, entstehen an dieser Stelle keine Mindereinnahmen, zumal die Leerungsgebühren für das Zusatzgefäß (ohne Lenkungszuschlag) als Vollkosten zu erstatten sind.

**Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird für die weitere Beratung empfohlen:**

- 1. Beibehaltung des Windsackes, jedoch auch Prüfung der Anspruchsberechtigung und Versand durch den A.R.T. gegen Erstattung zusätzlicher Kosten möglich.**
- 2. Auf Antrag: Einführung eines zusätzlichen Abfallsammelgefäßes für die Aufnahme von Windeln und Inkontinenzartikeln in den Größen 80 bis 120 l (wie unter Kap. III Pkt. 6 beschrieben). Dieses Sammelgefäß kann zweiwöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden. Gezahlt werden nur die tatsächlich angefallenen Leerungskosten.**
- 3. Erneute Beurteilung der Notwendigkeit gesonderter Erfassungssysteme für Familien mit Windelkindern und Inkontinenzfällen und Berichterstattung an die Verbandsversammlung spätestens im Jahr 2022.**

Die vorgenannte Lösung beinhaltet:

- ✓ einen kostengünstigen Lösungsansatz für betroffene Familien.
- ✓ die Vermeidung gebührenrechtlicher Benachteiligung anderer Abfallerzeuger
- ✓ eine systemtechnische Lösung in Kombination mit dem chipgesteuertem Identssystem
- ✓ die Option, dass die Verbandsmitglieder durch die Übernahme von Kosten die betreffenden Personenkreise individuell unterstützen können.
- ✓ einen hohen Servicegrad durch die Wahl zwischen festen Abfallsammelgefäßen und individuell nutzbaren Windsäcken.
- ✓ die Sicherstellung, dass nur diejenigen gefördert werden, die gefördert werden sollen.
- ✓ die Interessenwahrung des A.R.T. im Hinblick auf die Vermeidung von Fehlbefüllungen.

Wie bei der Einführung des Windsackes müsste die Abfallsatzung im allgemeinen Teil einen Abfallsammelbehälter für die Aufnahme von Windeln und Inkontinenzartikeln vorsehen. Die dazu erforderliche Änderung könnte die Verbandsversammlung autark treffen, da keine Sonderregelung betroffen wäre. Die erforderlichen Änderungen der Sonderregelungen in der Gebührensatzung für das jeweilige Verbandsmitglied bedürfen deren Zustimmung (§ 12 VO). Sofern also die vorgenannten Vorschläge umgesetzt werden sollen, sind vor einem Beschluss der Verbandsversammlung daher die Zustimmungen der Verbandsmitglieder einzuholen. Die Änderungen der Sonderregelungen in der Gebührensatzung wurden erarbeitet.

Sofern die Kreistage und der Stadtrat Trier rechtzeitig den Änderungen zustimmen, könnte die Satzungsänderung in der für Juni geplanten Sitzung der Verbandsversammlung verabschiedet werden. Sollte ein Verbandsmitglied für sein Zuständigkeitsgebiet keine Zusatztonne für die Aufnahme von Windeln und Inkontinenzartikeln wünschen, würde das die Einführung in den anderen Gebieten nicht ausschließen. Allerdings gilt dies aktuell nur so lange, wie es Sonderregelungen in der Abfallsatzung und in der Gebührensatzung gibt, also derzeit bis längstens 31.12.2025.